



INFORMATIONEN
AKTIONEN
KAMPAGNEN
PROJEKTE

Schutzstreifen für Radfahrer

„Fahrradfahrerinnen und -fahrer ab auf die Straße“ – Immer mehr Kommunen markieren Schutzstreifen für Radfahrerinnen und Radfahrer oder Radfahrstreifen auf der Fahrbahn ab.

Die Umsetzung ist kostengünstig, der Sicherheitsgewinn ist hoch. Ein Hindernis für einen noch breiteren Einsatz der Markierungen sind die oft beengten Straßenräume. Die Expertenempfehlungen forderten bisher immer eine Mindeststraßenraumbreite von 7,00 m als Bedingung für die Anlage von Schutzstreifen. So breit sind die Straßen aber an vielen Stellen nicht. Trotzdem sollen die Lücken in den Radverkehrsnetzen geschlossen und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Ein Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg (AGFK-BW), mitfinanziert und unterstützt vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI), zeigt nun neue Lösungsmöglichkeiten für schmale Straßen auf.

„Da die sichere Führung des Radverkehrs bei schmalen Straßenquerschnitten die Kommunen immer wieder vor größere Herausforderungen stellt und weil Erkenntnisse fehlten, hat die AGFK-BW direkt nach ihrer Gründung 2010 das Modellprojekt Schutzstreifen gestartet“, sagte der AGFK-Vorsitzende Michael Obert.

Bild: fotolia.de



Verkehrsminister Winfried Hermann begrüßte die Ergebnisse: „Das Gutachten zeigt, dass beidseitig angelegte Schutzstreifen auch bei schmalen Fahrbahnen unter bestimmten Bedingungen eine sichere Lösung darstellen können. Damit können wir das bisherige Repertoire für sicheres Radfahren auf Straßen mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sinnvoll ergänzen.“ Als Modellkommunen nahmen Leonberg, Lörrach, Offenburg, Heidenheim, Heilbronn, Heidelberg, Filderstadt, Friedrichshafen und Tübingen teil.

Autos fahren nach Markierung der Schutzstreifen langsamer

Das Stadt- und Verkehrsplanungsbüro Kaulen (SVK) aus Aachen untersuchte auf Modellstrecken – unter anderem per Videoanalyse – welche Art von Schutzstreifen sich auf schmalen Fahrbahnen am besten eignen: einseitige, beidseitige oder solche, die abwechselnd auf der einen und der anderen Straßenseite markiert sind. Das Ergebnis: „Auf innerörtlichen Straßen mit einer maximalen Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h kann mit beidseitigen Schutzstreifen auch auf Fahrbahnen mit einer Breite unter sieben Meter ein deutlicher Sicherheitsgewinn für alle Verkehrsteilnehmer erreicht werden“, so Dr. Ralf Kaulen vom SVK.

Auf den untersuchten Straßen führen die Autos nach Markierung der Schutzstreifen langsamer und überholen mit mehr Abstand. Bisher lagen diese Erkenntnisse ausschließlich für Schutzstreifen auf mindestens sieben Meter breiten Fahrbahnen vor.

Quelle: Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg / AGFK-BW e.V.

Ergänzende Informationen:

Schutzstreifen sind Radverkehrsanlagen, die mit Zeichen 340 (Leitlinie, eine unterbrochene dünne Markierung, sogenannter Schmalstrich) und dem Sinnbild Fahrräder auf der Fahrbahn markiert werden.

Schutzstreifen sind sog. „Angebotsstreifen“ („ein Angebot zum Schutz von Radfahrern“ = besonderer Schonraum für Radfahrer). Es besteht (formal) keine Benutzungspflicht für Radfahrer. Eine Benutzungspflicht kann u.U. vom Rechtsfahrgebot abgeleitet werden.

Zeichen 340



Ge- oder Verbot

1. Wer ein Fahrzeug führt, darf Leitlinien nicht überfahren, wenn dadurch der Verkehr gefährdet wird.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Der Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden.
3. Wer ein Fahrzeug führt, darf auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr nicht parken.

Schutzstreifen sind keine Sonderwege für Radfahrer und werden daher **nicht mit Zeichen 237 gekennzeichnet**. Andere Fahrzeugführer dürfen die Markierung bei Bedarf überfahren, wenn Radfahrer nicht gefährdet werden.



Das Parken auf dem Schutzstreifen ist verboten, das Halten ist dagegen erlaubt.

Da Schutzstreifen Teil der Fahrbahn sind, ist seitens eines KFZ beim Überholen eines auf dem Schutzstreifen fahrenden Radfahrers ein Seitenabstand von mindestens 1,5 bis 2 Metern einzuhalten.

Die Markierung von Schutzstreifen kommt innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h in Frage. Sie können angelegt werden, wenn eine Radwegbenutzungspflicht erforderlich wäre, die Anlage eines Sonderweges aber nicht möglich ist oder dem Radverkehr ein besonderer Schonraum angeboten werden soll und Fahrbahnbreite und Verkehrsstruktur es grundsätzlich zulassen. Die Zweckbestimmung des Schutzstreifens muss in regelmäßigen Abständen mit der Markierung des Sinnbilds „Radfahrer“ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden.

Hinweis:

Das **Gutachten** zum Einsatz und zur Wirkung von einseitigen, alternierenden und beidseitigen Schutzstreifen auf schmalen Fahrbahnen innerorts finden Sie unter www.agfk-bw.de